

Schlagen wir nach im Gesetzblatt: Preisanordnung 528, Anlage II, nennt für Kühe und tragende Färsen der Nutzwertgruppe IV — der schlechtesten Gruppe also! — einen Preis von 800 DM. Als Merkmale dieser Gruppe sind angegeben: „Ältere Kühe mit mehr als sechs Abkalbungen oder mindestens fünf Monate alte tragende Färsen mit wesentlichen Mängeln in Körperform, Entwicklung oder Euterbildung, mit und ohne Leistungsnachweis.“

War es möglich, daß die Kühe des Kollegen Reuter alle um soviel minderwertiger waren, daß sie nur dem halben Wert der schlechtesten Nutzwertklasse entsprachen und dennoch in ihren Anlagen als „gut“ oder „befriedigend“ bezeichnet werden konnten!?

Quelle: „Freier Bauer“ vom 17. Juni 1956.

DOKUMENT 324

Aus: „Ohne Arbeit gut verdient.“

Vor meinem Eintritt in die LPG „Rotes Banner“ in Alt Schönau, Kreis Waren, schätzte eine Kommission, der unser Vorsitzender, sein Stellvertreter, der Melkermeister und ein Vertreter vom Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh angehörten, mein Vieh. Eine eingetragene Stute wurde mit 900 DM taxiert, mein zweites Pferd mit 500 DM. Für die Pferde hatte die LPG selbst keine Verwendung. Der Verkauf brachte ihr 2500 DM. Innerhalb von vier Tagen erreichte die LPG also durch meinen Eintritt einen Gewinn von 1100 DM. Ist das gerecht? Solches Taxieren hält manchen Einzelbauern noch von der LPG fern.

Genossenschaftsbauer Willi Müller,
Alt Schönau, Kreis Waren.

*

4 Rinder = 1450 DM.

Meine Frau ist 1954 mit 10 Hektar Mitglied einer LPG geworden. Anfang des Jahres 1957 erhielt sie erstmalig Kenntnis von der Schätzung des eingebrachten lebenden und toten Inventars. Obgleich sie ihr ganzes Großvieh in die LPG brachte, fehlten noch 419,50 DM. Man hat ihre drei Kühe und ein weibliches Kalb nur mit 1450 DM taxiert. Ich halte es für unverantwortlich und der sozialistischen Entwicklung wenig dienend, wenn das Inventar so niedrig geschätzt wird.

Erwin Haß, Magdeburg

Quelle: „Freier Bauer“ vom 9. 3. 1958.

*

Nach den Bestimmungen der Sowjetzonenverwaltung sind die Bauern auch als Mitglied der LPG verpflichtet, für sämtliche Personalschulden einschließlich Altenteilslasten und Erbanteile aufzukommen, obwohl der Verdienst größtenteils kaum für den Unterhalt der Familien ausreicht. Die sonst noch auf dem Betrieb lastenden Hypothekenschulden ruhen während der Zeit der LPG-Mitgliedschaft.

DOKUMENT 325

Aus: „Was wird aus den Erbanteilen?“

Oftmals ist die Auszahlung von Erbanteilen der Zögerungsgrund für den Eintritt in die LPG bei einer Reihe von werktätigen Bauern. Ihnen ist unklar, wie die Auszahlung der Erbanteile geschehen soll, wenn sie Mitglied einer LPG sind.

Grundsätzlich übernimmt die LPG keine Auszahlungen von Erbanteilen. Der eingebrachte Betrieb bleibt doch auch weiterhin Eigentum des Genossenschaftsbauern. Infolgedessen muß der Genossenschaftsbauer selbst seinen Verpflichtungen der Auszahlung von Erbanteilen nachkommen. Bei Eintritt in die LPG vom Typ I erhält der Genossenschaftsbauer Geldeinkünfte und Naturalien aus der pflanzlichen Produktion entsprechend den geleisteten Arbeitseinheiten und dem eingebrachten Boden. Die gesamten Einkünfte aus der tierischen Produktion stehen ihm individuell zur Verfügung. Ähnlich verhält es sich beim Typ II.

Dagegen werden bei Typ III alle Geldeinkünfte aus der pflanzlichen und tierischen Produktion entsprechend den geleisteten AE und dem eingebrachten Boden verteilt. Zusätzlich hat der Bauer im Typ III Einkünfte aus der individuellen Hauswirtschaft.

Es steht also fest, daß die Auszahlung von Erbanteilen kein Grund sein kann, den Eintritt in die LPG zu verzögern.

Im Gegenteil. Das Einkommen der Bauern erhöht sich durch den Eintritt in die LPG, und deshalb ist die Auszahlung von Erbanteilen leichter.

Quelle: „Volkswacht“ vom 30. 1. 1958.

*

Viele ältere Privatbauern, Witwen und andere, versuchen ihre Betriebe ganz oder teilweise den LPG zur Bewirtschaftung zu übergeben, weil sie wegen Mangels an Arbeitskräften und Maschinen nicht in der Lage sind, die Wirtschaft ordnungsmäßig zu bearbeiten. In derartigen Fällen wird von den Eigentümern die Abgabe von Verzichtserklärungen verlangt.

DOKUMENT 326

....., den 195..

Verzichtserklärung

Es erscheint:
ausgewiesen durch Personalausweis-Nr.:
des vom
wohnhaft in:

D... Erschienene... erklärt:

Ich bin eingetragene.. Eigentümer... des im Grundbuch von verzeichneten Ackers, Wiese, Garten in, Flur, Flurstück in Größe von ha. ar qm (Bodenreformzuteilung). Ich verzichte hiermit freiwillig auf meine Eigentumsrechte an diesem Grundstück und beantrage, den Verzicht in das Grundbuch einzutragen.

Das Protokoll wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm/ihr genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

.....
Unterschrift des Eigentümers.

Die vorstehende eigenhändige Unterschrift des:
..... wird hiermit bestätigt.

.....
Bürgermeister

*

Nach den Statuten der LPG kann jedes Mitglied nach ordnungsmäßiger Kündigung von 3 Monaten bis Jahreschluß aus der LPG ausscheiden. Es erhält die gleiche Größe der eingebrachten Flächen, am Rande